

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



31. Jahrgang

Seelow, 15.02.2024

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	2
Beschlüsse des Kreistages vom 14.02.2024	2
Information zur Trinkwasserversorgung durch Hausbrunnen	3
Öffentliche Bekanntmachungen	5
Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)	11
Bekanntmachung des Auslegungszeitraums des Jahresabschlusses 2022	11
Bekanntmachung des Auslegungszeitraums des Jahresabschlusses 2021	11
Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)	11
8. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäKS) –	21
Impressum	23

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreistages vom 14.02.2024

Am 14.02.2024 führte der Kreistag seine 35. Sitzung durch und

wies

1. die Einwendungen der Gemeinden Neulewin, Oderaue und Reichenow-Möglin des Amtes Barnim-Oderbruch zur Höhe des Hebesatzes der Kreisumlage zurück;

stellte

2. fest, dass die Stellungnahme des Amtes Märkische Schweiz nicht als Einwendung gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2024 des Landkreises Märkisch-Oderland gemäß § 129 BbgKVerf zu werten ist;

nahm

3. die Stellungnahme der Kreisverwaltung zum Schreiben des Amtsdirektors des Amtes Märkische-Schweiz zum Kreishaushalt 2024 zustimmend zur Kenntnis (Beschlussvorlage 2023/KT/733, Beschluss Nr. 2024/KT/35-1);

beschloss

- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen und Änderungsdienst (Beschlussvorlage 2023/KT/771, Beschluss Nr. 2024/KT/35-2);
- den Jugendförderplan 2024 für den Landkreis Märkisch-Oderland (Beschlussvorlage 2023/KT/768, Beschluss Nr. 2024/KT/35-3);
- für die Dauer der Amtszeit des Ersten Beigeordneten Herrn Friedemann Hanke ab 1. Januar 2024 eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € zu zahlen (Beschlussvorlage 2024/KT/784, Beschluss Nr. 2024/KT/35-4);
- für die Dauer der Amtszeit der weiteren Beigeordneten Frau Christiane Fälker ab 1. Januar 2024 eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € zu zahlen (Beschlussvorlage 2024/KT/785, Beschluss Nr. 2024/KT/35-5);
- für die Dauer der Amtszeit des weiteren Beigeordneten Herrn Gregor Beyer ab 1. Januar 2024 eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € zu zahlen (Beschlussvorlage 2024/KT/786, Beschluss Nr. 2024/KT/35-6);
- den Landrat zu beauftragen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Neubau einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe mit der Gemeinde Hoppegarten abzuschließen. Der Beschluss steht unter folgender aufschiebender Bedingung: Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Abschluss der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Beschlussvorlage 2024/KT/793, Beschluss Nr. 2024/KT/35-7);
- den Zuschlag für die Leistung Los 410 – Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen für den Neubau der Förderschule mit Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ am Oberschulcampus Altlandsberg, Fredersdorfer Chaussee 21, 15345 Altlandsberg an die Firma REMA Haustechnik GmbH, Gronenfelder Weg 35 in 15234 Frankfurt (Oder) zu erteilen (Beschlussvorlage 2024/KT/776, Beschluss Nr. 2024/KT/35-8);

- den Zuschlag für die Leistung Los 430 – Lüftungstechnische Anlagen für den Neubau der Förderschule mit Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ am Oberschulcampus Altlandsberg, Fredersdorfer Chaussee 21, 15345 Altlandsberg an die Firma Rüdiger & Bunge Klimatechnik GmbH, Buschmühlenweg 58 in 15230 Frankfurt (Oder) zu erteilen (Beschlussvorlage 2024/KT/778, Beschluss Nr. 2024/KT/35-9);
- den Zuschlag für die Leistung Los 420 – Wärmeversorgungsanlagen für den Neubau der Förderschule mit Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ am Oberschulcampus Altlandsberg, Fredersdorfer Chaussee 21, 15345 Altlandsberg an die Firma TGA Heinemann GmbH & Co KG, Am Biotop28 in 15344 Strausberg, zu erteilen (Beschlussvorlage 2024/KT/779, Beschluss Nr. 2024/KT/35-10);
- den Zuschlag für die Leistung Los 450 – Kommunikations-, Sicherheits- und Informationstechnik für den Neubau der Förderschule mit Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ am Oberschulcampus Altlandsberg, Fredersdorfer Chaussee 21, 15345 Altlandsberg an die Firma Bildfunk electronic GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 88, 15562 Rüdersdorf bei Berlin (Beschlussvorlage 2024/KT/780, Beschluss Nr. 2024/KT/35-11);
- den Zuschlag für die Leistung Los 440.1 – Elektrische Anlagen für den Neubau der Förderschule mit Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ am Oberschulcampus Altlandsberg, Fredersdorfer Chaussee 21, 15345 Altlandsberg an die Firma Elektro Henschke GmbH, Saarower Straße 10, 15526 Reichenwalde zu erteilen (Beschlussvorlage 2024/KT/781, Beschluss Nr. 2024/KT/35-12);
- den Zuschlag für die Leistung Los 310 – Trockenbau für den Neubau der Förderschule mit Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ am Oberschulcampus Altlandsberg, Fredersdorfer Chaussee 21, 15345 Altlandsberg an die Firma Beck Trockenbau GmbH, An der Wuhlheide 232, 12459 Berlin, zu erteilen (Beschlussvorlage 2024/KT/782, Beschluss Nr. 2024/KT/35-13);
- die Richtlinie zur Förderung der Pflegepersonen im Landkreis Märkisch-Oderland (Beschlussvorlage 2023/KT/730, Beschluss Nr. 2024/KT/35-14);
- die Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII im Landkreis Märkisch-Oderland (Beschlussvorlage 2023/KT/734, Beschluss Nr. 2024/KT/35-15);

berief

- Herrn Bernd Schlieter als sachkundigen Einwohner für den Landwirtschaftsausschuss ab und berief Herrn Rico Obenauf als sachkundigen Einwohner für den Landwirtschaftsausschuss (Beschlussvorlage 2024/KT/791, Beschluss Nr. 2024/KT/35-16).

Information zur Trinkwasserversorgung durch Hausbrunnen

Mit Herausgabe der neuen Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) 2023, weist das Gesundheitsamt auf die entsprechenden Anzeigepflichten hin.

Nach der neuen Trinkwasserverordnung sind

- eigene betriebene Brunnen die zur Versorgung des Haushaltes mit Trinkwasser (Trinkwasserversorgungsanlagen) sowie

- eigene Brunnen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, die keine Trinkwasserqualität haben und zusätzlich zur öffentlichen Trinkwasserversorgung im Haushalt angeschlossen sind,

gemäß § 11 (Anzeigepflicht Trinkwasseranlagen) bzw. § 12 (Anzeigepflicht Nichttrinkwasseranlagen) Trinkwasserverordnung (TrinkwV2023) anzuzeigen.

Jeder Besitzer/Betreiber eines solchen Brunnens hat dem Gesundheitsamt Landkreis Märkisch-Oderland mitzuteilen, wie Ihr Haushalt mit Trinkwasser und Nichttrinkwasser versorgt wird. Ebenso ob Sie eine Trinkwasserversorgungsanlage und/oder eine Nichttrinkwasseranlage zusätzlich zum zentralen Trinkwasseranschluss oder als alleinige Wasserversorgung ohne zusätzlichen zentralen Trinkwasseranschluss betreiben. Hierfür füllen Sie bitte das entsprechende Formular auf unsere Internetseite (Bürgerservice; Formulare; Fachbereich II; Gesundheitsamt; Fachdienst Hygiene und Umweltmedizin; „Formular Meldung einer Trinkwasser- Nichttrinkwasseranlage“) in gut leserlicher Form aus und senden dieses, an das Gesundheitsamt Landkreis Märkisch- Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, zurück. Gerne können Sie das ausgefüllte Formular auch per Mail an gesundheitsamt@landkreismol.de zurück senden.

Auch das Wasser aus Hausbrunnen, welches als Trinkwasser gemäß § 2 TrinkwV genutzt wird, unterliegt gemäß der Trinkwasserverordnung, den Überwachungsbestimmungen und Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung.

„Trinkwasser“ im Sinne dieser Verordnung, ist Wasser, welches unter anderem für folgende Zwecke bestimmt ist:

- zum Trinken,
- zum Kochen sowie zur Zubereitung von Speisen und Getränken,
- zur Körperpflege und -reinigung,
- zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Bedarfsgegenstände),
- zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen, oder
- zu sonstigen in Bezug auf die menschliche Gesundheit relevanten häuslichen Zwecken

HINWEIS:

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, 2 oder 3 oder Absatz 3, § 12 Satz 1, § 47 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 47 Absatz 2, oder entgegen § 53 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Für Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsamt zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachungen

Az. 23-72-11



Öffentliche Bekanntmachung

Unter Bezugnahme auf Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VwVfG und § 290 FamFG ergeht hiermit folgender

Bescheid

1. Die unter dem 02.03.1998 durch den Landkreis Märkisch-Oderland zum AZ: 23-72-11 erteilte Bestallungsurkunde, die Gemeinde Wriezener Höhe, vertreten durch den stellvertretenden Bürgermeister als gesetzlichen Vertreter der grundbuchlich erfassten Eigentümer Anna Klatte und Hedwig Bastian ausweisend, wird für kraftlos erklärt.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Gründe:

Zu 1)

Unter dem 02.03.1998 wurde die Gemeinde Wriezener Höhe zum gesetzlichen Vertreter der grundbuchlich erfassten Eigentümer Anna Klatte und Hedwig Bastian bestellt.

Entsprechend § 6 Abs. 1 5.GemGebRefGBbg wurde die Gemeinde Wriezener Höhe in die Stadt Wriezen eingegliedert und ist als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts untergegangen, infolge dessen sie nicht mehr bestallbar ist.

Die Bestallungsurkunde ist im Original nicht mehr aufzufinden, wodurch die Rückgabe der Urkunde im Original an die Bestallungsbehörde aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

Sie wird hiermit in analoger Anwendung des § 478 (1) FamFG mit sofortiger Wirkung für kraftlos erklärt.

Zu 2)

Die Bestallungsurkunde berechtigt den darin benannten gesetzlichen Vertreter im Namen des Eigentümers hinsichtlich des Grundbesitzes tätig zu werden. Der gesetzliche Vertreter ist durch Wirkungskreisfestlegung berechtigt einen Verwalter einzusetzen und entsprechend der Regelungen des Auftrages berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Ob und inwieweit Untervollmachten erteilt wurden ist nicht bekannt gegeben worden.

Da der Untervollmachtinhaber als Urkundeninhaber noch immer tätig werden kann ist die Kraftloserklärung mit sofortiger Wirksamkeit festzustellen.

Zum Schutz des Eigentümers war die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Dies liegt im öffentlichen Interesse und dem Schutz anderer Behörden, die gutgläubig auf Vorlage der Bestallungsurkunde tätig zu werden hätten, sowie dem Schutz der Interessen des Eigentümers.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen



G. Schmidt
Landrat

Öffentliche Bekanntmachungen

Az. 23-72-100

Az. 23-72-100



Öffentliche Bekanntmachung

In dem unter o.g. Aktenzeichen geführten Verwaltungsverfahren ergeht hiermit unter öffentlicher Zustellung folgender

Aufhebungsbescheid

1. Die mit Bestallungsurkunde vom 23.09.2010 durch den Landkreis Märkisch-Oderland angeordnete gesetzliche Vertretung für die unbekanntem Rechtsnachfolger nach Zunke, Johannes und Frieda geb. Neumann, wird aufgehoben.

2. Gleichzeitig wird die durch den Landkreis Märkisch-Oderland ausgestellte Bestallungsurkunde vom 23.09.2010 für kraftlos erklärt.

Gründe:

Zu 1)

Unter dem 23.09.2010 wurde die gesetzliche Vertretung für die unbekanntem Rechtsnachfolger nach den Eigentümern eingerichtet. Dieser war ohne legitimierte Erben verstorben. Die Tatbestandsvoraussetzungen lagen seinerzeit vor.

Der Grundbesitz ist nunmehr nicht mehr vorhanden, überdies konnten sich die Erben (bis auf 1/48 legitimieren. Hierdurch verliert die gesetzliche Vertretung Ihre Notwendigkeit.

Sie ist infolge dessen aufzuheben.

Die Aufhebung ist entsprechend § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VwZG öffentlich bekannt zu machen.

Der gesetzliche Vertreter ist am 24.07.2020 verstorben. Die Vertreterbestellung ist eine höchstpersönliche Aufgabenerteilung, die insofern nicht per Erbschaft auf Dritte, auch nicht auf Rechtsnachfolger, übertragbar ist.

Die Aufhebung der gesetzlichen Vertretung ist dennoch entsprechend § 1886 BGB notwendig.

Zu 2)


Der Verbleib der Bestallungsurkunde im Original ist unbekannt, infolge dessen die Rückgabe der Urkunde im Original an die Bestallungsbehörde aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist, obschon die Rückgabe derselben aus § 168 b FamFG resultiert.

Sie wird hiermit infolge dessen in analoger Anwendung des § 478 (1) FamFG mit sofortiger Wirkung für kraftlos erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen


G. Schmidt
Landrat

Öffentliche Bekanntmachungen

Az. 23-72-85



Az. 23-72-85

Öffentliche Bekanntmachung

In dem unter o.g. Aktenzeichen geführten Verwaltungsverfahren ergeht hiermit unter öffentlicher Zustellung folgender

Aufhebungsbescheid

1. Die mit Bestallungsurkunde vom 09.06.2008 durch den Landkreis Märkisch-Oderland angeordnete gesetzliche Vertretung für den Eigentümer Gottfried Gerd Höfer respektive dessen unbekannte Rechtsnachfolger wird aufgehoben.

2. Gleichzeitig wird die durch den Landkreis Märkisch-Oderland ausgestellte Bestallungsurkunde vom 09.06.2008 für kraftlos erklärt.

Gründe:

Zu 1)

Unter dem 09.06.2008 wurde die gesetzliche Vertretung des Landkreises Märkisch-Oderland für den Gerd Höfer eingerichtet. Dieser war ohne legitimierte Erben verstorben. Die Vertretung war notwendig zur Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens. Die Tatbestandsvoraussetzungen lagen seinerzeit vor.

Der Grundbesitz ist nunmehr nicht mehr vorhanden, überdies konnten sich die Erben legitimieren. Hierdurch verliert die gesetzliche Vertretung Ihre Notwendigkeit.

Sie ist infolge dessen aufzuheben.

Die Aufhebung ist entsprechend § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VwZG öffentlich bekannt zu machen.

Der gesetzliche Vertreter ist am 11.01.2022 verstorben. Die Vertreterbestellung ist eine höchstpersönliche Aufgabenerteilung, die insofern nicht per Erbschaft auf Dritte, auch nicht auf Rechtsnachfolger, übertragbar ist.

Die Aufhebung der gesetzlichen Vertretung ist dennoch entsprechend § 1886 BGB notwendig.

Zu 2)

Der Verbleib der Bestallungsurkunde im Original ist unbekannt, infolge dessen die Rückgabe der Urkunde im Original an die Bestallungsbehörde aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist, obschon die Rückgabe derselben aus § 168 b FamFG resultiert.

Sie wird hiermit infolge dessen in analoger Anwendung des § 478 (1) FamFG mit sofortiger Wirkung für kraftlos erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen



G. Schmidt
Landrat

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)

Bekanntmachung des Auslegungszeitraums des Jahresabschlusses 2022

Die Verbandsversammlung hat am 06.12.2023 den Jahresabschluss 2022 des ZVWA bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2022 erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Ebner Stolz geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 liegt in der Zeit vom 19.02.2024 bis zum 25.02.2024 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 9:00 – 16:00 Uhr, Freitag 9:00 - 11:30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Birgit Rochow
Kaufm. Geschäftsführerin

Fürstenwalde, den 29.01.2024

Bekanntmachung des Auslegungszeitraums des Jahresabschlusses 2021

Die Verbandsversammlung hat am 07.12.2022 den Jahresabschluss 2021 des ZVWA bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2021 erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 liegt in der Zeit vom 19.02.2024 bis zum 25.02.2024 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 9:00 – 16:00 Uhr, Freitag 9:00 - 11:30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Birgit Rochow
Kaufm. Geschäftsführerin

Fürstenwalde, den 29.01.2024

Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

Die öffentliche Bekanntmachung der am 24.01.2024 ausgefertigten Satzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schröder
Verbandsvorsteher

Fürstenwalde, 24.01.2024

**Satzung
über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung
und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung –
AGS)**

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung am 24.01.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
- § 2 Kanalbenutzungsgebühr
- § 3 Niederschlagswassergebühr
- § 4 Gebührensuschläge
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 Inkrafttreten

Anlage: Formblatt zur Einleitung von Niederschlagswasser

**§ 1
Grundsätze**

1. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, nachfolgend Zweckverband genannt, betreibt Einrichtungen und Anlagen der Abwasserableitung und -behandlung als zwei jeweils einheitliche zentrale öffentliche Einrichtungen (Abwasserentsorgungsanlagen) für den Bereich der selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) seiner Abwasserbeseitigungssatzung und für den Bereich seiner selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung.

2. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Bereich seiner selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) seiner Abwasserbeseitigungssatzung
 - a) Kanalbenutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage für die Grundstücke im Gebiet der selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde, die an diese zentrale Abwasserentsorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossen sind oder in diese entwässern,
 - b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie die Mischkanalisation betreffen,
 - c) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie die Trennkanalisation betreffen.
3. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Bereich seiner selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung Kanalbenutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage für die Grundstücke im Gebiet der selbständigen Abwasserentsorgungsanlage Lebus, die an diese zentrale Abwasserentsorgungsanlage gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 2

Kanalbenutzungsgebühr

1. Der Zweckverband erhebt in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung Kanalbenutzungsgebühren in Form von Leistungsgebühren.
2. Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Gebühr wird pro eingeleiteten m³ erhoben.
3. Als in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermengenmessung ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (ebenfalls gemessen).
4. Hat die Wassermessung falsch oder gar nicht gezählt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge vom Zweckverband oder seinem Beauftragten geschätzt.
5. Die Wassermenge nach Absatz 3. b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von sechs Wochen (Posteingang) nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wassermengenmessung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wassermengenmesser muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die genutzte Wassermenge prüfbare

Aufzeichnungen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

6. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie durch eine geeichte Wassermengenmessung nachgewiesen werden. Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber dem Zweckverband anzeige- und abnahmepflichtig. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von sechs Wochen (Posteingang) nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres beim Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend.
7. Die Leistungsgebühr beträgt
 - a) vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018
 - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,15 € pro m³,
 - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,53 € pro m³,
 - b) vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019
 - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,20 € pro m³,
 - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,53 € pro m³,
 - c) vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020
 - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,26 € pro m³,
 - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,61 € pro m³,
 - d) vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021
 - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,32 € pro m³,
 - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,61 € pro m³,
 - e) vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022
 - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,45 € pro m³,
 - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 4,83 € pro m³,
 - f) vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023
 - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,83 € pro m³,

- bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 5,67 € pro m³,
- g) ab 01.01.2024
 - aa) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung: 2,84 € pro m³,
 - bb) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung: 5,79 € pro m³.

§ 3 Niederschlagswassergebühr

1. Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser gemäß § 1 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und schadlos auf dem Grundstück unterzubringen; ein Rechtsanspruch gegenüber dem Zweckverband zur Beseitigung des Niederschlagswassers besteht nicht.
2. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und sonstigen Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Abwasserentsorgungsanlage gelangt.

Die Gebühr wird pro eingeleiteten m³ Niederschlagswasser erhoben und berechnet sich wie folgt:

Niederschlagsabflussmenge = Abflussbeiwert x Niederschlagsspende x Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.

Der Abflussbeiwert ist abhängig von der Art der Befestigung der angeschlossenen Grundstücksfläche und ist in dem vom Verband zur Ermittlung der angeschlossenen Grundstücksflächen bereitgestellten Formular (siehe Anlage) erläutert.

Die Niederschlagsspende wird als langjähriges Niederschlagsmittel für das Gebiet des Zweckverbandes mit 0,561 m³ pro m² und Jahr festgelegt.

Die Größe der Fläche, von der die Ableitung erfolgt, wird berechnet und in m² angegeben.

3. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, mit einem vom Zweckverband bereitgestellten Formular (siehe Anlage), die für die Gebührenermittlung des Niederschlagswassers erforderlichen Angaben zu machen. Spätere gebührenrelevante Veränderungen auf dem Grundstück sind dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.

Der Zweckverband ist berechtigt, sämtliche Angaben vor Ort zu überprüfen oder durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Sofern seitens des Gebührenpflichtigen keine Angaben erfolgen, ist der Zweckverband berechtigt, für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche zu schätzen.

4. Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Mischkanalisation für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung beträgt 1,01 € pro eingeleiteten m³ Niederschlagswasser.

Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Trennkanalisation für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung beträgt 1,03 € pro eingeleiteten m³ Niederschlagswasser.

5. Bezüglich Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit gilt § 7 entsprechend.

§ 4 Gebühreuzuschläge

1. Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 7 Zuschläge (Z 1) erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Diese Zuschläge (Z 1) werden auf die Gebühr nach § 2 Absatz 7 AGS erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als	20 %	50 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)
um mehr als	100 %	100 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgabe des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

2. Für Grundstücke, die gem. §§ 4 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für einen der Herstellungsbeiträge gem. § 3 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS an den Zweckverband gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Leistungsgebühr Schmutzwasser für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Herstellungsbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) nach Satz 1 erhoben. Die Erhebung des Zuschlages (Z 2) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Geht die Beitragszahlung nach diesem Stichtag ein, endet die Erhebung des Zuschlages mit dem Ablauf des nächsten auf den Zahlungseingang folgenden Monats. Der Zuschlag (Z 2) beträgt

a) vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018	1,40 €/m ³ ,
b) vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019	1,25 €/m ³ ,
c) vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	0,96 €/m ³ ,
d) vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021	0,70 €/m ³ ,
e) vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023	0,50 €/m ³
f) ab 01.01.2024	0,55 €/m ³

Wurde der Herstellungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet (etwa bei Zahlung auf einen Verbesserungsbeitragsbescheid), wird der Zuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter

Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (bspw. nach Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Zweckverband. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Herstellungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS) zur Höhe der Teilzahlung ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührenzuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 und dem Herstellungsbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

B	Herstellungsbeitrag (in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 5 und 6 BS, in €)
C	Zahlungsstand (in €)
Z	Zuschlagsbetrag „Z 2“ gem. Satz 5 (in €/m ³)
A	anteiliger Zuschlag (in €/m ³)

$$A = \frac{(B - C) \times Z}{B}$$

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (€/m³) wird auf den nächsten vollen Cent (je m³) abgerundet.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Abwasserentsorgungsanlage.
2. Die Leistungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage.
3. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr endet, wenn die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage auf Dauer endet.
4. Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserentsorgung entsteht, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und in die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird. Die Gebührenpflicht erlischt mit der dauerhaften Beendigung der Einleitung von Niederschlagswasser; der Gebührenpflichtige ist hierzu nachweislich.

§ 6

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Der Zweckverband ist auch berechtigt, denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die mit der jeweiligen Abwasserentsorgungsanlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschild entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

2. Die Jahresgebühr für die Kanalbenutzung ist auf der Grundlage des Jahresverbrauches gemäß § 2 zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Auf die Jahresgebühr werden drei Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben. Die voraussichtliche Jahresgebühr berücksichtigt die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage anhand des Verbrauches des Vorjahres. Fehlt ein Vorjahresverbrauch, kann der Zweckverband diesen schätzen.
4. Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, jede für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
2. Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenpflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbands den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang dem Zweckverband und seinen Beauftragten zu helfen.

§ 9

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück - auch ohne Eintragung im Grundbuch - ist dem Zweckverband bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Gebührenpflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der Anzeigepflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebührenansprüche, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum vollständigen Eingang der Wechselmitteilung beim Zweckverband entstehen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

4. Die Gebührenpflichtigen, deren Vertreter und Beauftragte sind verpflichtet, den Zweckverband über jede Änderung der zustellungsfähigen Adresse und sonstiger Umstände, die für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind, unverzüglich zu informieren. Hat ein Gebührenpflichtiger im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung, so hat er unverzüglich einen Zustellbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Gebührenpflichtige diese Benennung, kann der Zweckverband einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 2 Abs. 5 Satz 1 die Wassermenge nach § 2 Abs. 3.b) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem Zweckverband anzeigt,
 - b) § 3 Abs. 3 Satz 1 die für die Gebührenermittlung des Niederschlagswassers erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
 - c) § 3 Abs. 3 Satz 2 gebührenrelevante Veränderungen auf dem Grundstück dem Zweckverband nicht, nicht richtig oder nicht schriftlich anzeigt,
 - d) § 8 Abs. 1 eine für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderliche Auskunft nicht erteilt oder eine für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung dem Zweckverband nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt,
 - e) § 8 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet,
 - f) § 8 Abs. 2 Satz 3 Ermittlungen des Zweckverbandes an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder dem Zweckverband und seinen Beauftragten nicht in dem erforderlichen Umfang hilft,
 - g) § 9 Abs. 1 Satz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem Zweckverband nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
 - h) § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können,
 - i) § 9 Abs. 2 Satz 2 die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, dem Zweckverband nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
 - j) § 9 Abs. 3 die Erwartung, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % des Wertes des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, dem Zweckverband nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
 - k) § 9 Abs. 4 Satz 1 die Änderung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,

- l) § 9 Abs. 4 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig einen Bevollmächtigten benennt oder einen nicht im Inland ansässigen Bevollmächtigten benennt oder einen Bevollmächtigten ohne zustellfähige Anschrift benennt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 11 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Die abgabenrechtlichen Nebenforderungen bestimmen sich nach Maßgabe des § 12 BbgKAG aus den anzuwendenden Regelungen der Abgabenordnung (AO), nach deren Maßgabe deren Erhebung erfolgt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Schröder
Verbandsvorsteher

Fürstenwalde, 24.01.2024

Anlage

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Einleitung von Niederschlagswasser

Kundennummer: _____ Objekt: _____
 D _ _ _ _ _ Ort: _____ Straße: _____ Nr.: _____

Art der Oberfläche	Fläche in m²		Niederschlagsmenge (in m³/m² und Jahr)	Abflußbeiwert	Einleitungsmenge in m³	Einleitungsart	
						Regenwasserkanal	Mischkanal
Dachflächen	Steldach	x	0,561	x	0,95	=	
	Flachdach	x	0,561	x	0,85	=	
Straßen und Wege	Asphaltdecken	x	0,561	x	0,90	=	
	Betondecken, Pflaster mit Fugenverguß	x	0,561	x	0,80	=	
	Pflaster ohne Fugenverguß und Betonplatten	x	0,561	x	0,60	=	
	Schotterdeckschichten	x	0,561	x	0,40	=	
Sand- und Kieswege		x	0,561	x	0,20	=	
teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze, Gleisanlagen u.dgl.		x	0,561	x	0,15	=	
Park-, Garten- und Rasenflächen		x	0,561	x	0,10	=	
Summe		Einleitungsmenge = Fläche x Niederschlagsmenge x Abflußbeiwert					

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

8. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäKS) –

Die öffentliche Bekanntmachung der am 24.01.2024 ausgefertigten 8. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schröder
Verbandsvorsteher

Fürstenwalde, 24.01.2024

8. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäKS) –

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29. Dezember 2009; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 6 vom 29. Dezember 2009), zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 07. Dezember 2022 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 22. Dezember 2022, Seite 55-56; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 41 vom 16. Dezember 2022, Seite 53-54) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 24.01.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 15 Fäkaliensatzung

§ 15 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) – vom 5. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 8 vom 12. September 2012, Seite 2; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 10. September 2012, Seite 4), zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 07.12.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 22. Dezember 2022, Seite 54; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 41 vom 16. Dezember 2022, Seite 55), wird wie folgt geändert:

1. Der § 15 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Mengengebühr von 8,60 € pro m³.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Schröder
Verbandsvorsteher

Fürstenwalde, 24.01.2024

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Pressesprecher
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6005
Fax: 03346 420
E-Mail: pressesprecher@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.